

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns
(nachstehend *als* „KZVB“ bezeichnet“)

und

die AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

der BKK Landesverband Bayern

die Knappschaft - Regionaldirektion München

**der Funktionelle Landesverband der
Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern**

die SIGNAL IDUNA IKK

**der Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) – vertreten durch den Leiter der
Landesvertretung Bayern –
als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gemäß § 212 Abs. 5 Satz 6
SGB V für die nachfolgenden Ersatzkassen:**

Barmer Ersatzkasse

Techniker Krankenkasse

Deutsche Angestellten Krankenkasse

KKH-Allianz

Gmünder ErsatzKasse - GEK

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Hamburg Münchner Krankenkasse

hkk

(nachstehend *als* „Krankenkassen“ bezeichnet)

schließen folgende

Prüfvereinbarung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Bildung von Prüfungseinrichtungen

II. Prüfungsstelle

- § 3 Prüfungsstelle

III. Beratungsgremium

- § 4 Bildung eines Beratungsgremiums

IV. Beschwerdeausschuss

- § 5 Bildung eines gemeinsamen Beschwerdeausschusses
- § 6 Mitglieder des Beschwerdeausschusses
- § 7 Besetzung der Kammern

V. Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

- § 8 Verwaltungsverfahren, Beteiligte, Ladung der Beteiligten, rechtliches Gehör
- § 9 Allgemeine Aufgaben der Prüfungsstelle
- § 10 Mitwirkungspflicht
- § 11 Niederschriften und Bescheide
- § 12 Kontrolluntersuchungen

VI. Besondere Vorschriften über das Verfahren vor der Prüfungsstelle

- § 13 Verfahren der Prüfungsstelle
- § 14 Beratung in den Sachverständigenteams

**VII. Besondere Vorschriften über das Verfahren vor dem
Beschwerdeausschuss**

§ 15 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

VIII. Einleitung des Verfahrens

§ 16 Verfahrenseröffnung Zufälligkeitsprüfung

§ 16a Verfahrenseröffnung Antragsprüfung

§ 17 Anforderungen an die Anträge

IX. Prüfarten/Prüfmethoden der Wirtschaftlichkeitsprüfung

§ 18 Prüfarten/Prüfmethoden

§ 19 Zufälligkeitsprüfung

§ 20 Prüfung der zahnärztlichen Behandlungsweise nach statistischen
Durchschnittswerten

§ 21 Einzelfallprüfung

§ 22 Einzelfallprüfung mit Hochrechnung

§ 23 Prüfung der Verordnungsweise

X. Folgen einer Prüfung

§ 24 Prüfmaßnahmen

XI. Kosten

§ 25 Kostenerstattungen

§ 26 Kosten der Prüfungsstelle/Beschwerdeausschuss

XII. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 28 Salvatorische Klausel

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfvereinbarung regelt Inhalt und Durchführung der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung.
- (2) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Regelungen dieser Vereinbarung.
- (3) Über die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung entscheiden die Prüfungseinrichtungen nach § 2. Diese Prüfvereinbarung regelt die nachträgliche Wirtschaftlichkeitsprüfung.
- (4) Der Prüfung unterliegen alle zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Zahnärzte, ermächtigte Zahnärzte, ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtungen, Medizinische Versorgungszentren, genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften, sowie die genehmigten Zweigpraxen (nachfolgend „*Vertragszahnärzte*“).
- (5) Sollten sich die vertraglichen/gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der vorstehenden Regelungen ändern, werden die Vertragspartner diese Vereinbarung unverzüglich entsprechend anpassen.
- (6) Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird gemeinsam und einheitlich für alle Kassenarten durchgeführt.

§ 2 Bildung von Prüfungseinrichtungen

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung bilden die Vertragspartner eine gemeinsame Prüfungsstelle und einen gemeinsamen Beschwerdeausschuss für Bayern.

II. Prüfungsstelle

§ 3 Prüfungsstelle

- (1) Die Prüfungsstelle wird als selbständige organisatorische Einheit in den Räumen der KZVB gebildet. Sitz der Prüfungsstelle ist München. Die Prüfungsstelle nimmt ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

(2) Die Prüfungsstelle wird mit Mitarbeitern und Sachmitteln ausgestattet, die von der KZVB zur Verfügung gestellt werden. Das Personal ist so zu bemessen, dass eine ordnungsgemäße Vor- und Nachbereitung, sowie ein reibungsloser Ablauf des Prüfverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen gewährleistet ist. Die Vertragspartner einigen sich über den Leiter der Prüfungsstelle. Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind bei der KZVB angestellt und unterstehen ihr arbeits- und disziplinarrechtlich. Die Prüfungsstellenmitarbeiter unterliegen jedoch im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Prüfungsstelle fachlich ausschließlich den Weisungen des Leiters der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses. Ihre Neutralität und Weisungsungebundenheit im Rahmen der vorgenannten Tätigkeit gegenüber KZVB und Krankenkassen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Eine weitere Tätigkeit bei der KZVB ist nur dem Leiter der Prüfungsstelle und seiner Vertretung gestattet.

(3) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Die Mitarbeiter sind hierbei verpflichtet bei personenbezogenen Daten die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Prüfungsstelle bzw. im Beschwerdeausschuss zur Kenntnis gelangen, das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu wahren und die Vorschriften des SGB X über den Schutz der Sozialdaten zu beachten. §§ 81a und 197a SGB V bleiben unberührt. Eine Mitteilung über die gefassten Beschlüsse gegenüber den Vertragspartnern ist davon ausgenommen.

(4) Die Prüfungsstelle bereitet die für die Prüfungen erforderlichen Daten und sonstigen Unterlagen auf und trifft Feststellungen zu den für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wesentlichen Sachverhalten. Sie entscheidet, ob der Vertragszahnarzt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die Prüfungsstelle erfolgt mit Ausnahme der Regelung in § 19 Abs. 9 Satz 6 nach Beratung durch Sachverständigenteams.

(5) Die Prüfungsstelle unterstützt des Weiteren den Beschwerdeausschuss organisatorisch bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

III. Beratungsgremium

§ 4 Bildung eines Beratungsgremiums

(1) Zur Unterstützung der Prüfungsstelle bilden die Vertragspartner ein Beratungsgremium. Das Beratungsgremium erarbeitet im Wesentlichen Empfehlungen

- zur zügigen Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung,
- zur Vereinheitlichung der Spruchpraxis der Prüfungsstelle.

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

(2) Das Beratungsgremium besteht aus je fünf Vertretern der KZVB und der Krankenkassen. Empfehlungen können ausgesprochen werden, wenn mindestens je drei Vertreter der KZVB und der Krankenkassen anwesend sind. Sie sind einvernehmlich zu treffen. Die Sitzungen finden auf Antrag eines Vertragspartners auf Einladung der Prüfungsstelle statt. Die Kosten der Sitzungsteilnehmer übernimmt die entsendende Stelle.

(3) Das Beratungsgremium wird organisatorisch von der Prüfungsstelle betreut. Die Prüfungsstelle berichtet dem Beratungsgremium regelmäßig über Tatbestände von grundsätzlicher Bedeutung sowie sonstiger wichtiger Anlässe und dem Stand der Prüfverfahren. Der Leiter der Prüfungsstelle leitet die Sitzungen des Beratungsgremiums mit beratender Stimme. Er hat kein Stimmrecht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll von einem Mitarbeiter der Prüfungsstelle erstellt. Dieses wird den Vertragspartnern und soweit erforderlich ganz oder teilweise den Sachverständigenteams bzw. dem Beschwerdeausschuss und seinen Kammern bekanntgegeben.

IV. Beschwerdeausschuss

§ 5 Bildung eines gemeinsamen Beschwerdeausschusses

(1) Die KZVB und die Krankenkassen bilden einen gemeinsamen Beschwerdeausschuss. Sitz des Beschwerdeausschusses ist München.

(2) Der Beschwerdeausschuss nimmt seine Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

(3) Der Beschwerdeausschuss untergliedert sich in Kammern für Nordbayern und Südbayern. Die Kammern für Nordbayern tagen in der KZVB Dienststelle in Nürnberg, die Kammern für Südbayern in der KZVB Landesgeschäftsstelle in München.

§ 6 Mitglieder des Beschwerdeausschusses

(1) Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind der Vorsitzende, die Beisitzer und deren Stellvertreter.

(2) Dabei wird der Beschwerdeausschuss mit einem unparteiischen Vorsitzenden und einer ausreichenden Anzahl von Stellvertretern besetzt, die jeweils auch als unparteiische Vorsitzende einer Kammer tätig sind. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die unparteiischen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter unter anderem Kenntnisse über das Verfahren bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung haben müssen und die vom Gesetz geforderte Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nur gewährleistet ist, wenn die Vertreter in keinem direkten aktiven Beschäftigungsverhältnis zu den Krankenkassen oder der

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

KZVB stehen und/oder keine Organfunktion bei einer dieser Körperschaften besitzen. Die Aufgaben des Vorsitzenden ergeben sich aus § 2 Abs. 1 WiPrüfVo. Zudem setzt sich der Beschwerdeausschuss aus je drei Vertretern der Krankenkassen und der Zahnärzte als Beisitzer zusammen. Es sind von den Krankenkassen und der KZVB ausreichend stellvertretende Beisitzer zu benennen. Diese sind auch als Beisitzer in den jeweiligen Kammern tätig.

(3) Über den unparteiischen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter einigen sich die Vertragspartner.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Abweichend hiervon läuft die erste Amtszeit vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2011. Für eine Abberufung des unparteiischen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 WiPrüfVO. Die KZVB und die Verbände der Krankenkassen haben das Recht, die von ihnen entsandten Mitglieder von ihrem Amt zu entbinden. Ein Mitglied kann auch selbst die Entbindung von seinem Amt verlangen.

(5) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind an Weisungen Dritter nicht gebunden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses haben Anspruch auf Erstattung ihrer mit der Tätigkeit verbundenen Kosten (Reisekosten und Entschädigung). Diese Kosten tragen die KZVB und die Krankenkassen je zur Hälfte. Die Entschädigung wird in **Anlage 1** geregelt. Die Kosten für die weiteren Mitglieder des Beschwerdeausschusses tragen die entsendenden Körperschaften selbst.

§ 7 Besetzung der Kammern

(1) Die Kammern des Beschwerdeausschusses werden neben dem Kammervorsitzenden jeweils mit zwei Vertretern der Zahnärzte und zwei Vertretern der Krankenkassen besetzt. Soweit die Vertragsparteien nicht bereits bei der Benennung der unparteiischen Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter kammerbezogene bzw. personenbezogene Vertreter für den Fall einer Verhinderung des Kammervorsitzenden bestimmen, ist die Prüfungsstelle bei Verhinderung des Kammervorsitzenden im Einzelfall – nach pflichtgemäßem Ermessen - berechtigt, vertretungsweise einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreter mit dem Kammervorsitz in der jeweiligen Sitzung zu beauftragen.

(2) Die Kammern sind beschlussfähig, wenn neben dem Kammervorsitzenden je zwei Vertreter der Zahnärzte und der Krankenkassen anwesend sind. Die Kammern beschließen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

V. Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

§ 8 Verwaltungsverfahren, Beteiligte, Ladung der Beteiligten, rechtliches Gehör

(1) Das Verfahren vor den Prüfungseinrichtungen richtet sich nach den Vorschriften des SGB X und der WiPrüfVO, soweit in dieser Vereinbarung nichts Anderes oder Abweichendes bestimmt ist. Für das Widerspruchsverfahren gelten ergänzend die Regelungen des SGG.

(2) Beteiligte am Verfahren sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, der Vertragszahnarzt, die KZVB, alle betroffenen Krankenkassen und deren Verbände. Für die Prüfung nach § 18 Abs. 1 Ziffer b sind verfahrensbeteiligte Krankenkassen nur solche, für die im BEMA-Teil 1 mindestens 11 Behandlungsfälle abgerechnet worden sind.

(3) Jede Krankenkasse, die Landesverbände bzw. der Verband der Ersatzkassen können bevollmächtigt werden, die nach Absatz 2 beteiligten Krankenkassen und deren Verbände im Verfahren zu vertreten.

(4) Die Prüfungseinrichtungen gewähren dem betroffenen Vertragszahnarzt - unbeschadet der Amtsermittlungspflicht (§ 20 SGB X) – vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Die Prüfungseinrichtungen können nach § 12 Untersuchungen der Versicherten zur Beweiserhebung anordnen.

(6) Der Beschwerdeausschuss und die Prüfungsstelle erheben die notwendigen Beweise im Sinne des § 21 SGB X. Die Beteiligten haben bei der Sachaufklärung mitzuwirken und alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beweismittel können insbesondere sein:

1. die Abrechnungsunterlagen bzw. Behandlungspläne des Vertragszahnarztes,
2. die Verordnungen des Vertragszahnarztes (Printimages sind ausreichend),
3. die vom Vertragszahnarzt ausgestellten Bescheinigungen,
4. die Aufzeichnungen sowie die diagnostischen Unterlagen des Vertragszahnarztes; auf Anforderung hat der Vertragszahnarzt zur Prüfung im Einzelfall die Original-krankenblätter vorzulegen,
5. die Gesamtübersichten und Häufigkeitsstatistiken,
6. Gutachten,
7. das aus den Verordnungen, Krankenhauseinweisungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der Vertragszahnärzte zusammengestellte Zahlenmaterial.

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

(7) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigten.

§ 9 Allgemeine Aufgaben der Prüfungsstelle

(1) Die Prüfungsstelle unterrichtet den Vertragszahnarzt, die KZVB und die Verbände der Krankenkassen über das Prüfverfahren. Bei Prüfungen nach § 18 Abs. 1 Buchstabe a (Zufälligkeitsprüfung) erfolgt die Information nach Entscheidung der Prüfungsstelle gemäß § 19 Abs. 9 Satz 6. Bei Verfahren nach § 18 Abs. 1 Buchstabe b (Durchschnittsprüfung/Auffälligkeitsprüfung) informiert die Prüfungsstelle über die vorliegenden Anträge. Bei Prüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Buchstaben c und d setzt die Prüfungsstelle den betroffenen Vertragszahnarzt in Kenntnis. Im Falle des § 16a Abs. 1 Satz 8 und des § 19 Abs. 12 informiert die Prüfungsstelle den Vertragszahnarzt über die Ausdehnung.

(2) Für jedes laufende Prüfverfahren wird eine Akte (Prüfakte) angelegt.

(3) Die Erstellung der Niederschriften für den Beschwerdeausschuss und die Ausfertigung der Bescheide erfolgt durch die Prüfungsstelle.

§ 10 Mitwirkungspflicht

Der Vertragszahnarzt hat den Prüfungseinrichtungen auf Anforderung alle notwendigen Unterlagen einschließlich Röntgenaufnahmen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Vertragszahnarzt seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, entscheiden die Prüfungseinrichtungen nach Lage der Akten.

§ 11 Niederschriften und Bescheide

(1) Über die Sitzung des Beschwerdeausschusses bzw. seiner Kammern ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat zu beinhalten:

1. die Bezeichnung der Kammer,
2. den Tag und Ort der Sitzung,
3. die Namen des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder,
4. den Namen und die ABE-Nummer des geprüften Vertragszahnarztes,
5. den Prüfgegenstand,
6. Erklärungen der Beteiligten, ggf. in zusammengefasster Form,
7. die gefassten Beschlüsse.

Sachvorträge von Ausschussmitgliedern sind auf deren Verlangen in diese Niederschrift aufzunehmen. Hierzu gehören nicht persönliche Erklärungen im Sinne von Wertungen

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

nach erfolgter Abstimmung. Das Abstimmungsverhältnis ist nicht festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2a) Die Prüfungseinrichtungen gemäß § 2 erteilen über ihre Entscheidungen in einem Prüfverfahren nach § 18 Abs. 1 Buchstabe a (Zufälligkeitsprüfung) einen Bescheid, der insbesondere enthalten muss:

1. den Namen und die maßgebliche ABE-Nummer des geprüften Vertragszahnarztes,
2. das Ziehungsquartal,
3. den Prüfzeitraum,
4. den Prüfgegenstand,
5. das Ergebnis der Prüfung, einschließlich ggf. bestehender Prüfungshemmnisse,
6. das Datum der Ausfertigung und der Abgabe zur Post;

für den Fall einer Einzelfallprüfung nach § 19 Abs. 10 muss darüber hinaus enthalten sein:

7. die Bezeichnung der Kammer des Beschwerdeausschusses bzw. des Sachverständigenteams der Prüfungsstelle,
8. den Tag und Ort der Sitzung bzw. den Tag der Beratung des Sachverständigenteams,
9. die Namen des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder bzw. die Namen der Sachverständigen der Prüfungsstelle,
10. den im Prüfverfahren festgestellten wesentlichen Sachverhalt,
11. die Begründung für die beschlossenen Maßnahmen.

(2b) Die Prüfungseinrichtungen gemäß § 2 erteilen über ihre Entscheidungen in einem Prüfverfahren nach § 18 Abs. 1 Buchstabe b (Durchschnittsprüfung/Auffälligkeitsprüfung) einen Bescheid, der insbesondere enthalten muss:

1. die Bezeichnung der Kammer des Beschwerdeausschusses bzw. des Sachverständigenteams der Prüfungsstelle,
2. den Tag und Ort der Sitzung bzw. den Tag der Beratung des Sachverständigenteams,
3. die Namen des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder bzw. die Namen der Sachverständigen der Prüfungsstelle,
4. den Namen und die ABE-Nummer des geprüften Vertragszahnarztes,
5. den Prüfgegenstand,
6. die gewählte Prüfmethode,
7. den Gesamtfallwert der Abrechnung des Vertragszahnarztes und den entsprechenden Wert der bayerischen Vertragszahnärzte,
8. den im Prüfverfahren festgestellten wesentlichen Sachverhalt,
9. ggf. die festgestellten Praxisbesonderheiten und kompensatorische Einsparungen,
10. das Ergebnis der Prüfung,
11. die Begründung für die beschlossenen Maßnahmen,

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

12. das Datum der Ausfertigung und der Abgabe zur Post.

(2c) Bei Prüfverfahren nach § 18 Abs. 1 Buchstabe c und d (Kfo-Einzelfallprüfung; Prüfung der Verordnungsweise) findet Abs. 2b mit Ausnahme der Ziffern 6 und 7 Anwendung.

(3) Die Bescheide sind von der Prüfungsstelle anzufertigen. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses wird vom Vorsitzenden der Kammer, der Bescheid der Prüfungsstelle von einem Mitarbeiter der Prüfungsstelle unterzeichnet.

(4a) Im Falle einer Einzelfallprüfung im Sinne des § 19 Absätze 9 und 10 soll der Bescheid dem Vertragszahnarzt, der KZVB und den vertragsschließenden Krankenkassen sowie den beteiligten Krankenkassen binnen vier Monaten nach Beschlussfassung bzw. Beratung durch das Sachverständigenteam bekannt gegeben werden. Findet keine Einzelfallprüfung statt, soll der Bescheid dem Vertragszahnarzt, der KZVB und den vertragsschließenden Krankenkassen binnen zwei Monaten nach Feststellung gemäß § 19 Abs. 9 Satz 6 bekannt gegeben werden. Gegenüber der KZVB und den Krankenkassen kann die Bescheiderteilung nach Satz 2 durch einen Sammelbescheid erfolgen.

(4b) Bei einer Prüfung nach § 18 Abs. 1 Buchstabe b bis d (Antragsprüfung) soll dem Vertragszahnarzt, der KZVB und den Antrag stellenden Krankenkassen der Bescheid binnen vier Monaten nach Beschlussfassung bzw. Beratung durch das Sachverständigenteam bekannt gemacht werden.

(5) Sofern gegen den Prüfbescheid der Prüfungsstelle kein Widerspruch eingelegt wird, ist die Vergütungsberichtigung bzw. der Regress von der KZVB bei der nächsten fälligen Vergütungsanforderung des betroffenen Vertragszahnarztes einzubehalten. Die Gutschrift gegenüber den Krankenkassen erfolgt durch die KZVB in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen. In den Fällen des § 106 Abs. 5 Satz 8 SGB V ist die Vergütungsberichtigung bzw. der Regress von der KZVB unbeschadet einer Klage des Zahnarztes gemäß Satz 1 einzubehalten.

(6) Die Niederschriften und Bescheide sind mindestens 3 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

§ 12 Kontrolluntersuchungen

(1) Zur Sicherung ihrer Entscheidung über Umfang, Art und Sorgfalt der Behandlung eines Vertragszahnarztes können die Prüfungseinrichtungen im Ausnahmefall Kontrolluntersuchungen anordnen. Eine Kontrolluntersuchung soll insbesondere dann durchgeführt werden, wenn der Verdacht auf Abrechnung nicht erbrachter Leistungen besteht oder wenn der von der Prüfung betroffene Vertragszahnarzt oder eine am Verfahren beteiligte Krankenkasse es beantragt haben.

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

(2) Zu einer Kontrolluntersuchung sollen höchstens 50 Patienten vorgeladen werden. Die Auswahl hat der Ausschuss objektiv vorzunehmen. Die Ladung der Patienten erfolgt durch deren Krankenkassen unter Verwendung des vereinbarten Formulars gemäß **Anlage 2**.

(3) Zur Kontrolluntersuchung dürfen nur Patienten geladen werden, die im Prüfzeitraum behandelt wurden. Vertragszahnärzte, deren Patienten zu einer Kontrolluntersuchung geladen werden, dürfen diese in keiner Weise beeinflussen, der Ladung nicht nachzukommen.

(4) Der von der Prüfung betroffene Vertragszahnarzt und die zahnärztlichen Mitglieder des Beschwerdeausschusses bzw. maximal zwei zahnärztliche Mitglieder der Sachverständigenteams sowie ein Beratungszahnarzt der Krankenkassen haben das Recht auf Teilnahme an der Kontrolluntersuchung. Die Prüfungseinrichtungen bestimmen das zahnärztliche Mitglied, das die Kontrolluntersuchung durchzuführen hat, die zu untersuchenden Leistungen und im Benehmen mit dem betroffenen Vertragszahnarzt Ort und Zeitpunkt der Kontrolluntersuchung. Über Ort und Zeitpunkt der Kontrolluntersuchung sind der betroffene Vertragszahnarzt, der untersuchende Vertragszahnarzt sowie die Krankenkassen nach Absatz 2 mit eingeschriebenem Brief zu verständigen. Über die Kontrolluntersuchung ist ein Untersuchungsprotokoll zu fertigen.

(5) Die Kosten der Kontrolluntersuchung haben die Prüfungseinrichtungen in ihren Entscheidungen ganz oder teilweise aufzuerlegen:

1. dem betroffenen Vertragszahnarzt, wenn die Kontrolluntersuchung Beanstandungen ergab, oder
2. der die Kontrolluntersuchung beantragenden Krankenkasse, wenn sich keine Beanstandungen ergaben.

(6) Als Kosten der Kontrolluntersuchung gelten:

1. Reisekosten des untersuchenden Vertragszahnarztes,
2. Reisekosten für eine Schreibkraft,
3. Auslagen der Krankenkassen anlässlich der Ladung der Versicherten,
4. Porto.

VI. Besondere Vorschriften über das Verfahren der Prüfungsstelle

§ 13 Verfahren der Prüfungsstelle

(1) Die Prüfungsstelle nimmt ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Sie bedient sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart, zur Entscheidungsfindung über die Wirtschaftlichkeit der Unterstützung von **Sachverständigenteams**. Die Sachverständigenteams setzen sich jeweils paritätisch aus je einem Vertreter der Vertragszahnärzte und Krankenkassen zusammen. Die Vertreter der Vertragszahnärzte werden vom Vorstand der KZVB, die Vertreter der Krankenkassen von den Verbänden der Krankenkassen bestellt. Es sind Stellvertreter in der notwendigen Anzahl zu benennen.

(2) Um eine ordnungsgemäße und zeitnahe Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen zu können werden folgende Sachverständigenteams errichtet:

1. Sachverständigenteam KFO
2. Sachverständigenteam Rezept I
3. Sachverständigenteam Rezept II
4. Sachverständigenteam I
5. Sachverständigenteam II
6. Sachverständigenteam III
7. Sachverständigenteam IV
8. Sachverständigenteam V
9. Sachverständigenteam VI
10. Sachverständigenteam VII
11. Sachverständigenteam VIII
12. Sachverständigenteam IX

Die Beratungen der Sachverständigenteams Ziffern 1, 2, 4 bis 9 finden grundsätzlich in den Räumen der Landesgeschäftsstelle in München, der Sachverständigenteams Ziffern 3, 10 bis 12 in den Räumen der KZVB der Dienststelle in Nürnberg statt. Die Anzahl und der Beratungsort der Sachverständigenteams kann durch vertragliche Regelung dem jeweiligen Bedarf angepasst werden. Hierzu bedarf es keiner Kündigung dieses Vertrages.

(3) Die Verteilung der Fälle auf die einzelnen Sachverständigenteams erfolgt im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens der Prüfungsstelle außer in den Bereichen Kieferorthopädie und Rezept grundsätzlich nach gleichmäßiger mengenmäßiger Auslastung der einzelnen Sachverständigenteams. Dabei werden Zahnärzte mit Praxissitz in Ober-/Unter- und Mittelfranken den Sachverständigenteams in Nordbayern (derzeit Sachverständigenteams VII bis IX und Rezept II), im Übrigen den Sachverständigenteams in Südbayern

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

(derzeit Sachverständigenteam I bis VI und Rezept I) zugewiesen. Bei mehreren Praxis-sitzen muss der Prüfungsstelle ein maßgeblicher Hauptsitz genannt werden. Wirtschaftlichkeitsprüfungen in den Leistungsbereichen KFO und Rezept werden ausschließlich den Sachverständigenteams KFO und Rezept I und II zugewiesen. Zur gleichmäßigen Verteilung der zu prüfenden Fälle kann die Prüfungsstelle abweichend von Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2, die zu überprüfenden Abrechnungen jedem Sachverständigenteam zur Beratung vorlegen. Dies bedeutet, dass – bei Notwendigkeit - eine Verteilung unabhängig vom Ort des Vertragszahnarztsitzes in Nord- oder Südbayern erfolgen kann. Des Weiteren ist das Sachverständigenteam KFO berechtigt, im Auftrag der Prüfungsstelle in den Räumen der KZVB in Nürnberg **und** in München seine Beratungstermine durchzuführen.

(4) Für die Amtsdauer der Mitglieder der Sachverständigenteams der Prüfungsstelle gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

(5) Wer als Mitglied eines Sachverständigenteams tätig geworden ist, darf nicht in derselben Sache als Mitglied des Beschwerdeausschusses tätig werden und soll auch nicht als ehrenamtlicher Richter fungieren. Ein zahnärztliches Mitglied darf bei der Überprüfung seiner eigenen vertragszahnärztlichen Tätigkeit nicht mitwirken; das Gleiche gilt bei Partnern vertragszahnärztlicher Kooperationen. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

(6) Die Mitglieder der Sachverständigenteams sind an Weisungen Dritter nicht gebunden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Die Mitglieder der Sachverständigenteams haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen sowie auf eine Entschädigung nach den für die Mitglieder der Organe der von ihnen vertretenen Vertragspartner geltenden Grundsätzen. Der Anspruch richtet sich jeweils gegen die einzelnen Vertragspartner, die sie bestellt haben.

§ 14 Beratung in den Sachverständigenteams

(1) Die Sachverständigenteams beraten die Prüfungsstelle in nicht öffentlichen Terminen. Das Sachverständigenteam hat der Prüfungsstelle ein einvernehmliches Beratungsergebnis vorzulegen.

(2) Nach der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 wird den Beteiligten durch die Prüfungsstelle die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Dabei soll eine Frist von zwei Wochen nicht unterschritten werden. Das Schreiben hat die Mitteilung zu enthalten, dass der Vertragszahnarzt zur Mitwirkung verpflichtet und eine mündliche Anhörung nur auf Antrag möglich ist. In diesem Fall wird der Termin zur mündlichen Anhörung von der Prüfungsstelle festgesetzt. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auch eine Entscheidung nach Aktenlage ergehen kann.

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

(3) Abweichend von Abs. 2 kann in Fällen der Überprüfung der Ordnungsweise der Vertragszahnarzt zeitgleich mit der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 zur Stellungnahme aufgefordert werden.

(4) Die Prüfungsstelle legt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Sachverständigenteams die Beratungstermine fest.

(5) Ist ein Mitglied eines Sachverständigenteams verhindert am Beratungstermin teilzunehmen, ist es verpflichtet, die Einladung und die Unterlagen an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

(6) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Abschnitts V., soweit in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

VII. Besondere Vorschriften über das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

§ 15 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

(1) Der betroffene Vertragszahnarzt, die KZVB, die betroffenen Krankenkassen, die betroffenen Landesverbände bzw. der Verband der Ersatzkassen können gegen die Entscheidungen der Prüfungsstelle Widerspruch zum Beschwerdeausschuss erheben. Der Widerspruch einer Krankenkasse, eines Landesverbandes oder des Verbandes der Ersatzkassen gegen einen Prüfbescheid der Prüfungsstelle wirkt für alle am Verfahren beteiligten Krankenkassen, Landesverbände bzw. den Verband der Ersatzkassen. In diesem Fall wirkt die Rücknahme des Widerspruches ebenso für alle am Verfahren beteiligten Krankenkassen, Landesverbände bzw. den Verband der Ersatzkassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet gemäß § 106 Abs. 5 Satz 8 SGB V in Fällen eines Arzneimittelregresses für die Verordnung nicht verordnungsfähiger Arzneimittel ein Vorverfahren im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes nicht statt. Dies bedeutet, dass für die Verfahrensbeteiligten unmittelbar ein Klagerecht besteht.

(3) Die Wirtschaftlichkeitsprüfung des Beschwerdeausschusses wird in Kammern durchgeführt. Hierzu werden Kammern in Nordbayern und Südbayern errichtet. Die Kammern in Südbayern entscheiden über Widersprüche betreffend Vertragszahnärzte die ihren Vertragszahnarztsitz in den Regierungsbezirken Oberbayern (einschließlich München), Schwaben, Niederbayern und Oberpfalz haben. Die Kammern in Nordbayern entscheiden über Widersprüche betreffend Vertragszahnärzte die ihren Vertragszahnarztsitz in den Regierungsbezirken Ober-, Unter- und Mittelfranken haben. § 13 Abs. 3

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

Satz 3 gilt entsprechend. Um eine gleichmäßige Auslastung der Kammern des Beschwerdeausschusses zu erreichen, können hiervon abweichend - bei Notwendigkeit - die Beschwerdeverfahren unabhängig vom Ort des Vertragszahnarztsitzes, auf Veranlassung der Prüfungsstelle den Kammern Nordbayern oder Südbayern zur Überprüfung übertragen werden.

(4) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfbescheids bei der Prüfungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Widersprüche sollen innerhalb eines weiteren Monats schriftlich begründet werden.

(5) Der Widerspruch wird mit den Akten und Unterlagen der Prüfungsstelle an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet.

(6) Der Beschwerdeausschuss ist berechtigt, einen Verfahrensbeteiligten mit angemessener Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über die Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle in einer mündlichen Verhandlung, zu der die am Verfahren Beteiligten in der Regel 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich zu laden sind. Das Einladungsschreiben enthält die Aufforderung, dass Stellungnahmen einschließlich Beweismittel bis zwei Wochen vor dem Termin beim Beschwerdeausschuss einzureichen sind. Einzureichende Röntgenbilder sollen spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung beim Beschwerdeausschuss eingehen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In der Ladung ist zum Ausdruck zu bringen, dass der Beschwerdeausschuss auch in Abwesenheit der Geladenen verhandeln und entscheiden kann. Das Widerspruchsschreiben einschließlich der Begründung und Stellungnahmen sind den Beteiligten zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Beschwerdeausschuss ist bei der Durchschnittsprüfung nach § 18 Abs. 1 Buchstabe b an die von der Prüfungsstelle gewählte Prüfmethode nicht gebunden.

(9) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Abschnitts V., soweit in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. § 13 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass Mitglieder des Beschwerdeausschusses nicht als ehrenamtliche Richter in derselben Sache tätig werden dürfen.

(10) Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

(11) Die Prüfungsstelle legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Beschwerdeausschusses die Termine und Tagesordnungen der Ausschusssitzungen fest.

(12) Ist ein Mitglied des Beschwerdeausschusses verhindert an der Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, die Einladung und die Unterlagen an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

VIII. Einleitung des Verfahrens

§ 16 Verfahrenseröffnung Zufälligkeitsprüfung

Die **Zufälligkeitsprüfung** erfolgt durch eine zahnarzt- und versichertenbezogene Stichprobenziehung für den gesamten Prüfzeitraum nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 SGB V von Amts wegen.

§ 16a Verfahrenseröffnung Antragsprüfung

(1) Die Prüfungsstelle prüft die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung der BEMA-Teile 1, 2 und 3 im Rahmen der Durchschnittsprüfung nur auf schriftlichen Antrag. Gleiches gilt für die Prüfung der KFO Behandlungsfälle sowie für die vertragszahnärztliche Verordnungsweise. Anträge auf Überprüfung der Wirtschaftlichkeit sind zulässig, wenn der begründete Verdacht auf Unwirtschaftlichkeit besteht. Werden bei der Prüfung wesentliche Mängel bzw. erhebliche Unwirtschaftlichkeiten festgestellt und besteht begründeter Verdacht für die Vermutung, dass solche Mängel bzw. Unwirtschaftlichkeit auch in Vor- und Nachquartalen vorgekommen sind, kann die Prüfungsstelle von Amts wegen die Prüfung auf weitere Quartale ausdehnen. In diesen Fällen ersetzt die Ausdehnung einen Prüfantrag. Die Antragsfristen gelten als gewahrt. Die rückwirkende Ausdehnung ist auf maximal zwei Quartale begrenzt. Die Ausdehnung ist dem Vertragszahnarzt mitzuteilen.

(2) Anträge auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise können gestellt werden

- von der KZVB
- von einer Krankenkasse
- bei Regionalkassen von dem Landesverband, dem sie angehören, bei Ersatzkassen von dem Verband der Ersatzkassen.

(3) Der Antrag muss den betroffenen Vertragszahnarzt (mit Abrechnungsnummer), den Prüfgegenstand sowie das Prüfquartal bezeichnen. Bei Teilzulassungen bezieht sich die Prüfung ausschließlich auf die jeweilige Abrechnungsnummer.

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

- (4) Mehrfachanträge hinsichtlich desselben Vertragszahnarztes und Abrechnungsquartals werden als ein Antrag mit mehreren Antragstellern behandelt.
- (5) Prüfanträge im Rahmen der Durchschnittsprüfung sind beginnend mit dem Abrechnungsquartal 4.2008 bis zum Ablauf von sechs vollen Kalendermonaten nach Bekanntgabe der Statistiken (§ 20 Abs. 1) zu stellen.
- (6) Prüfanträge zu einzelnen Behandlungsfällen nach BEMA-Teil 3 können – unbeschadet der Regelung in Abs. 5 – spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Kenntnis des Endes der Behandlung (oder nach Abbruch) bzw. 3 Monate nach Auszahlung des Eigenanteils gestellt werden.
- (7) Anträge auf Prüfung der Ordnungsweise können sich nur auf die Verordnungen beziehen, deren Ausstellungsdatum in ein Abrechnungsquartal fällt, dessen Ende nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- (8) Die Vertragspartner streben an, die Zahl von 3.000 Prüfanträgen pro Kalenderjahr auf statistischer Basis nicht zu überschreiten.

§ 17 Anforderungen an die Anträge

- (1) Die Anträge sind schriftlich in einfacher Ausfertigung bei der Prüfungsstelle einzureichen. Hiervon ausgenommen sind KFO-Behandlungsfälle. Diese sind einschließlich der Anlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Schriftform gilt als gewahrt, soweit aus dem Briefkopf der Antragsteller erkennbar ist.
- (2) Die Anträge auf Durchführung der Durchschnittsprüfung müssen die zu prüfenden Leistungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes bezeichnen.
- (3) Den Anträgen auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit zu den Bema-Teilen 2 und 3 sowie von Verordnungen sind die vorliegenden Abrechnungsunterlagen, ggf. die Verordnungsblätter des Prüfzeitraumes, beizufügen. Printimages sind ausreichend.

IX. Prüfarten/Prüfmethoden der Wirtschaftlichkeitsprüfung

§ 18 Prüfarten/Prüfmethoden

- (1) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit erfolgt grundsätzlich nach den Prüfarten:

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

- a.) Zahnarzt- und versichertenbezogene Stichproben (Zufälligkeitsprüfung),
- b.) Durchschnittsprüfung/Auffälligkeitsprüfung (Antragsprüfung),
- c.) Prüfung von KFO-Einzelfällen (Antragsprüfung),
- d.) Prüfung der Verordnungsweise (Antragsprüfung).

(2) Die Auswahl der Prüfmethode liegt grundsätzlich im Ermessen der Prüfungsstelle bzw. des Beschwerdeausschusses. Hierbei finden insbesondere folgende Prüfmethoden Anwendung:

- a.) Einzelfallprüfung,
- b.) beispielhafte Einzelfallprüfung mit Hochrechnung,
- c.) Prüfung nach statistischen Durchschnittswerten (mit ergänzender Einzelfallprüfung).

(3) Eine Vergütungsberichtigung auf ausschließlich statistischer Grundlage findet im Regelfall nicht statt:

- a.) in den ersten 4 Abrechnungsquartalen, wenn eine Beratung im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 3 noch nicht erfolgt ist,
- b.) beim Einzelleistungsvergleich, wenn die Leistung nicht von mindestens 50 v.H. der bayerischen Vertragszahnärzte im betreffenden Quartal abgerechnet wurde. Eine Vergütungsberichtigung im Rahmen eines Spezialvergleichs unter Berücksichtigung der Anwenderstatistik ist zulässig.

§ 19 Zufälligkeitsprüfung

(1) Diese Prüfung folgt den Vorgaben des § 106 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB V und den von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen vereinbarten Richtlinien.

(2) Die Zufälligkeitsprüfung ist eine zahnarztbezogene Prüfung vertragszahnärztlicher und vertragszahnärztlich verordneter Leistungen auf der Grundlage von:

- a.) vertragszahnarztbezogenen und
- b.) versichertenbezogenen Stichproben,

die je Quartal 2 v.H. aller Vertragszahnärzte im Sinne von § 1 Abs. 4 umfasst.

(3) In die Ziehung der Stichprobe nach Abs. 2 Ziffer a werden alle **Vertragszahnärzte** einbezogen, die zum letzten Tag des Prüfzeitraums mindestens seit vier Quartalen zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen oder ermächtigt sind.

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

(4) Die Ziehung der Stichprobe nach Abs. 2 Ziffer a erfolgt nach dem Zufallsprinzip (Zufallsgenerator) grundsätzlich zum Zeitpunkt der Verwaltungskostenberechnung der KZVB gegenüber ihren Mitgliedern im letzten Monat eines Quartals bei der KZVB. Die KZVB übermittelt der Prüfungsstelle für jedes Quartal eine **Ziehungsliste** der nach Satz 1 ermittelten Vertragszahnärzte. Die Prüfungsstelle leitet diese Liste unverzüglich mit Vermerken über die bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Prüfungshemmnisse nach Absatz 5 (**Anlage 3**) an die Vertragsparteien weiter.

(5) Prüfungshemmnisse:

Eine Zufälligkeitprüfung findet nicht statt, wenn:

- a.) der nach dem Zufallsprinzip ermittelte Vertragszahnarzt für das vorletzte Quartal, das dem Quartal der Stichprobenziehung vorausgeht, keine Abrechnung des BEMA-Teils 1 eingereicht hat;
- b.) der Vertragszahnarzt innerhalb eines zurückliegenden Zeitraums von zwei Jahren seit dem Tag der Stichprobenziehung einer Zufälligkeitprüfung unterlag¹;
- c.) für den zu überprüfenden Zeitraum gemäß Absatz 3 ein Prüfantrag gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsstelle vorliegt. In diesem Fall hat die Prüfung nach § 18 Abs. 1 Ziffer b Vorrang.

(6) Der einer Zufälligkeitprüfung zugrunde zu legende Zeitraum beträgt ein Jahr und endet mit dem vorletzten Abrechnungsquartal, das dem Quartal der Stichprobenziehung vorausgeht².

(7) Spätestens 6 Wochen nach Eingang der letzten Prüfanträge nach § 16a Abs. 1 Satz 1 für das letzte Quartal des Prüfungszeitraums übersendet die Prüfungsstelle den Vertragsparteien eine aktualisierte Liste gemäß Absatz 4 Satz 2 (**Auswahlliste, Anlage 4**).

(8) In die Ziehung der Stichprobe nach Absatz 2 Ziffer b ist die gesamte Abrechnung des Bema-Teil 1 einzubeziehen, die der Vertragszahnarzt gegenüber der KZVB unter seiner letzten Abrechnungsnummer (ABE) im letzten Quartal des Prüfzeitraums (mit) eingereicht hat. Sofern ein Vertragszahnarzt zuletzt zwei Teilzulassungen besitzt, werden beide Abrechnungsnummern einbezogen.

Die Auswahl der in die Stichprobe einzubeziehenden **Behandlungsfälle** nach Absatz 2 Ziffer b erfolgt zum Zeitpunkt der Versendung der Auswahlliste (Abs. 7) nach dem Zufallsprinzip (Zufallsgenerator) bei der KZVB.

(9) Die Stichprobenziehung nach Absatz 2 Ziffer b umfasst pro Vertragszahnarzt 25 Fälle des BEMA Teils 1 des letzten Abrechnungsquartals des Prüfzeitraums³. Bei ABE-

¹ Beispiel: Ziehung im Quartal 1.2010; Prüfungshemmnis bis einschließlich Quartal 3.2011

² Beispiel: Ziehung im Quartal 1.2010; ergibt Prüfzeitraum: 3.2009 bis 4.2008

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

Nummernwechsel ist die zuletzt geltende ABE-Nummer für den Zeitraum nach Satz 1 maßgeblich.

Soweit ein Vertragszahnarzt im Prüfzeitraum zeitlich aufeinanderfolgende unterschiedliche Abrechnungsnummern hat, erstreckt sich die Prüfung im Prüfzeitraum gemäß Abs. 7 auf patientenidentische Behandlungsfälle der jeweiligen Abrechnungen (nach ABE-Nummer).

Aus dieser versichertenbezogenen Stichprobe werden die Patienten aufgelistet, die an mindestens zwei Tagen im Prüfzeitraum behandelt wurden. Die KZVB erstellt hieraus eine zahnarztbezogene **Prüfungsliste (Anlage 5)** sortiert nach Häufigkeit von Patienten mit mehreren Behandlungstagen und übermittelt sie an die Prüfungsstelle. Diese stellt anhand der Ergebnisse der Prüfungsliste entsprechend der Häufigkeit fest, welche Vertragszahnärzte einer Einzelfallprüfung zugeführt werden.

(10) Die Einzelfallprüfung umfasst die versichertenbezogene Stichprobe nach Abs. 9 Satz 1. Die Liste der einzubeziehenden Patienten (Patientenliste) übermittelt die KZVB an die Prüfungsstelle. Diese ordnet die Patienten nach Krankenkassen und übermittelt dem zuständigen Sachverständigenteam die Patientenliste sowie die dazugehörigen Einzelfallnachweise im Prüfungszeitraum. Die Anforderung weiterer Unterlagen im Sinne des § 8 Abs. 6 bleibt vorbehalten.

Die Prüfung betrifft grundsätzlich nur den BEMA-Teil 1. Hierbei kann auch die Verordnungsweise mit überprüft werden. Die Prüfungsstelle kann jedoch im Einzelfall überprüfen, ob die im BEMA-Teil 1 abgerechneten Leistungspositionen für eine Leistung in einem anderen BEMA-Teil erforderlich waren. Hierfür kann die Prüfungsstelle auch Unterlagen aus anderen Leistungsbereichen anfordern.

(11) Eine Prüfung nach § 106 Abs. 2a SGB V findet nur statt, soweit dafür Veranlassung besteht. Dies ist der Fall, wenn nach Durchsicht der versichertenbezogenen Stichprobe objektive Anhaltspunkte für Qualitäts-, Indikations- oder Effektivitätsdefizite bei den jeweils abgerechneten Leistungen bestehen.

(12) Sofern die Prüfungsstelle wesentliche Mängel bzw. erhebliche Unwirtschaftlichkeiten feststellt und die Vermutung besteht, dass diese offensichtlich systematisch angelegt sind, kann die Prüfungsstelle die Einzelfallprüfung innerhalb des Prüfungszeitraums ausdehnen. Dazu werden weitere Fälle (bis zu 10 v.H.) gemäß Absatz 8 einer weiteren Prüfung unterzogen.

³ Beispiel: Prüfzeitraum 3.2009 bis 4.2008; Versichertenbezogene Stichprobenziehung aus Quartal 3.2009
Protokollnotiz zu § 19 Absatz 8: Die Prüfungsstelle hat anzustreben, dass durchschnittlich 7 Vertragszahnärzte in der Einzelfallprüfung pro Ziehungsquartal geprüft werden.

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

Werden die Feststellungen des Satzes 1 durch die Ausdehnung bestätigt, kann dies als Auffälligkeit im Sinne des § 16a Abs. 1 bewertet werden. Die Vertragsparteien sind berechtigt einen Prüfantrag für das letzte Quartal des Prüfzeitraums unverzüglich zu stellen. Die Antragsfristen gelten als gewahrt.

Bei mangelnder Mitwirkung des zu überprüfenden Vertragszahnarztes gilt Satz 2 entsprechend. Im Übrigen gilt § 24.

§ 20 Prüfung der zahnärztlichen Behandlungsweise nach statistischen Durchschnittswerten

(1) Die KZVB legt den Verbänden der Krankenkassen quartalsweise eine Anwenderstatistik (**Anlage 6a bis 6c**) sowie für jeden einzelnen Vertragszahnarzt eine Gesamtübersicht (**Anlage 7**) und für die einzelnen BEMA-Bereiche je eine Häufigkeitsstatistik (**Anlage 8**) vor. In diesen Statistiken sind die Abrechnungswerte für alle Kassenarten gemeinsam auszuweisen.

(2) Die Anlagen nach Abs. 1 werden von der KZVB in Papierform, alternativ auf maschinell lesbaren Datenträgern (pdf-Format), übermittelt. Näheres hierzu vereinbaren die Landesverbände der Krankenkassen kassenartenbezogen gesondert mit der KZVB.

(3) Abrechnungen mit weniger als 50 Behandlungsfällen in der Häufigkeitsstatistik können nur im Wege der Einzelfallprüfung geprüft werden. Dies schließt eine Einzelfallprüfung bei mehr als 50 Behandlungsfällen grundsätzlich nicht aus.

(4) Wird ein Antrag auf Prüfung gestellt, entscheidet die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss darüber, ob die Abrechnung dem Gebot einer nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse wirtschaftlichen Behandlungsweise entspricht. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Behandlungsweise sind die gesamte Tätigkeit des Vertragszahnarztes und die besonderen Verhältnisse seiner Praxis zu berücksichtigen.

(5) Die Prüfung nach Durchschnittswerten wird auf der Grundlage einer Gegenüberstellung der Einzelleistungswerte bzw. der durchschnittlichen Fallkosten des geprüften Vertragszahnarztes einerseits, und aller Vertragszahnärzte andererseits auf der Grundlage der von der KZVB gemäß Abs. 1 erstellten Statistiken durchgeführt.

(6) Die Prüfungseinrichtungen können eine auf einer Schätzung beruhende Vergütungsberichtigung vornehmen, wenn der Gesamtfallwert des zu prüfenden BEMA-Teiles oder der Einzelleistungswert des geprüften Vertragszahnarztes in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Landesdurchschnitt liegt. Ein offensichtliches Missverhältnis ist anzunehmen, wenn die Fallkostendifferenz ein Ausmaß erreicht, mit dem sich die Mehrkosten nicht mehr durch Unterschiede in der Praxisstruktur und den Behandlungsnot-

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

wendigkeiten erklären lassen und deshalb von einer unwirtschaftlichen Behandlungsweise ausgegangen werden kann.

(7) Liegt der Gesamtfallwert des geprüften Vertragszahnarztes in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Landesdurchschnitt, kann eine Vergütungsberichtigung auf der Ebene des Gesamtfallwertes durchgeführt werden. Im Übrigen soll sich die Vergütungsberichtigung auf die einzelnen Leistungsziffern (Einzelleistungswert) beziehen.

(8) Vergütungsberichtigungen nach den Absätzen 6 und 7 sind nur zulässig, soweit ein Mehraufwand nicht durch kompensatorische Einsparungen bei anderen Leistungen ausgeglichen wird. Entsprechendes gilt, soweit ein Mehraufwand gegenüber dem Landesdurchschnitt nicht durch Besonderheiten der Praxis gerechtfertigt ist. Einsparungen und Praxisbesonderheiten sind zu berücksichtigen, wenn sie aus der Abrechnung des Vertragszahnarztes erkennbar sind oder von diesem nachweisbar vorgetragen werden.

(9) Leistungen aufgrund von Überweisungen zu einer nach Art und Umfang festgelegten Behandlung unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung, soweit der Vertragszahnarzt den Inhalt der Überweisung nachweist. Überprüfungen, ob der Überweisungsauftrag eingehalten worden ist, sind zulässig.

§ 21 Einzelfallprüfung

(1) Eine Einzelfallprüfung kann stattfinden, wenn sie möglich und zumutbar ist. Dabei ist auch zu prüfen, ob die abgerechneten Röntgenaufnahmen diagnostisch auswertbar waren und ob für notwendige therapeutische Maßnahmen vorhandene Nebenbefunde, die nicht klinisch feststellbar sind, erfasst sind.

(2) Die Unwirtschaftlichkeit ist anhand jedes geprüften Einzelfalles im Prüfbescheid darzustellen.

§ 22 Einzelfallprüfung mit Hochrechnung

(1) Bei der Einzelfallprüfung mit Hochrechnung ist eine repräsentative Anzahl von Behandlungsfällen (pro Quartal mindestens 20 v.H. der abgerechneten Fälle) zu überprüfen.

(2) Die zu prüfenden Einzelfälle sind nach objektiven Kriterien auszuwählen. Diese sind im Prüfbescheid anzugeben.

(3) Der bei dieser Prüfung ermittelte unwirtschaftliche Behandlungsumfang kann auf die Gesamtheit der abgerechneten Fälle des Quartals hochgerechnet werden. Von dem als

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

unwirtschaftlich ermittelten Gesamtbetrag ist ein Sicherheitsabschlag von mindestens 25 v.H. vorzunehmen.

§ 23 Prüfung der Verordnungsweise

(1) Auf Antrag prüft die Prüfungsstelle die Wirtschaftlichkeit bzw. Zulässigkeit der Namens- und Sprechstundenbedarfsverordnungen. Solange unterschiedliche Sprechstundenbedarfsregelungen bestehen, erfolgen Antragsstellung und Prüfung stets auf die Kas- senart bezogen, für die die jeweilige Regelung gilt.

(2) Bei der Prüfung sind der verordnete Sprechstundenbedarf und die einzelnen Verord- nungen mit den abgerechneten Leistungen zu vergleichen.

(3) Die Berichtigungsgrenze beträgt bei Regressen wegen Verordnung nicht verord- nungsfähiger Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel abweichend von § 24 Abs. 5 € 5,00 pro Krankenkasse je Antrag. Hierbei können mehrere Verordnungen eines Vertragszahnar- ztes von der Krankenkasse zu einem Antrag zusammengefasst werden. Dies gilt auch bei unzulässig verordnetem Sprechstundenbedarf.

(4) In Fällen eines Arzneimittelregresses für die Verordnung nicht verordnungsfähiger Arzneimittel findet ein Vorverfahren im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes nicht statt (§ 106 Abs. 5 Satz 7 SGB V).

X. Folgen einer Prüfung

§ 24 Prüfmaßnahmen

(1) Als Ergebnis des Prüfverfahrens können die Prüfungseinrichtungen

- keine Maßnahmen
- Hinweise
- Beratungen
- Gebühreumwandlungen/Umsetzungen
- Vergütungsberichtigungen bzw. Regresse

beschließen. Für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit können pauscha- le Honorarkürzungen vorgenommen werden (§ 106 Abs. 3 Satz 4 SGB V).

(2) Gezielte Beratungen sollen weiteren Maßnahmen in der Regel vorangehen (§ 106 Abs. 5 Satz 2 SGB V).

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

(3) Werden der Prüfungsstelle oder dem Beschwerdeausschuss schwerwiegende Verstöße gegen vertragszahnärztliche Pflichten bekannt, so kann die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss geeignete Maßnahmen ergreifen, insbesondere den Referenten des Vorstandes für das Prüfwesen bei der KZVB unterrichten, der die Prüfungsstelle bzw. den Beschwerdeausschuss spätestens 6 Monate nach Unterrichtung über die veranlassten Maßnahmen informiert. Die Krankenkassen werden hierüber von der Prüfungsstelle zeitnah in Kenntnis gesetzt.

(4) Eine Vergütungsberichtigung soll in der Regel frühestens in dem Quartal erfolgen, in dem sich eine Beratung nach Abs. 1 Nr. 3 auswirken konnte.

(5) Vergütungsberichtigungen bzw. Regresse unter € 20,00,- pro Krankenkasse werden nicht durchgeführt.

(6) Stellen die Prüfungseinrichtungen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung die Notwendigkeit von sachlich-rechnerischen Berichtigungen fest, setzen sie das Verfahren aus und leiten die Abrechnungen unter Hinweis auf die festgestellten Unrichtigkeiten der KZVB zur Prüfung und ggf. Richtigstellung zu, sofern nicht die Prüfungseinrichtungen aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen (Annexkompetenz) die Berichtigung selbst durchführen. Gutschriften von nicht richtig abgerechneten Leistungen sind ebenfalls möglich. Die im Gesamtvertrag vereinbarten Fristen für sachlich-rechnerische Berichtigungen bzw. Nachberechnungen gelten in diesen Fällen als gewahrt. Nach Prüfung und Richtigstellung durch die KZVB wird das ausgesetzte Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung wieder aufgenommen. Dabei ist zu prüfen, ob als Folge der durchgeführten sachlich-rechnerischen Berichtigung die Voraussetzungen für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung noch vorliegen.

(7) Für die Zufälligkeitprüfung gemäß § 19 finden § 24 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 keine Anwendung.

XI. Kosten

§ 25 Kostenerstattungen

(1) Die am Sozialgerichtsverfahren beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. deren Verbände, für die diese Prüfvereinbarung gilt, machen für sich keine Kosten aus einer Entscheidung nach § 193 Abs. 1 SGG geltend. Ein solcher Verzicht gilt auch für die Kostenerstattung dieser Körperschaften bzw. deren Verbände nach § 63 SGB X im Widerspruchsverfahren.

(2) Die Kosten seiner Rechtsvertretung vor der Prüfungsstelle trägt der betroffene Vertragszahnarzt selbst. Soweit der Widerspruch des Vertragszahnarztes erfolgreich ist, hat

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

der Beschwerdeausschuss dem Vertragszahnarzt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt nicht, sofern der Widerspruch nur erfolgreich ist, weil der Zahnarzt erst im Widerspruchsverfahren seiner Mitwirkungspflicht ausreichend nachgekommen ist. Die Entscheidung über die Kostentragung trifft der Beschwerdeausschuss im Bescheid.

§ 26 Kosten der Prüfungsstelle/Beschwerdeausschuss

(1) Die Kosten der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses tragen die Krankenkassen und die KZVB je zur Hälfte. Dies gilt auch für Kosten aus Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren, sowie Kosten der Prozessvertretung und Beauftragung Dritter sowie Prüfungen nach § 274 SGB V

(2) Das Nähere wird in **Anlage 9** geregelt. In der Zeit ab 01.07.2009 bis zu einer eventuellen Kündigung gilt die Anlage 7 der Prüfvereinbarung vom 11.12.2007 als Anlage 9 zu dieser Prüfvereinbarung.

(3) Die Kosten der (Rechts-)Vertretung vor den Prüfungseinrichtungen und vor den Sozialgerichten tragen für die von ihnen entsandten Vertreter die KZVB und die Verbände der Krankenkassen bzw. deren Mitgliedskassen selbst.

(4) Kosten für die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Sachverständigenteams der Prüfungsstelle tragen die entsendenden Körperschaften selbst. Die Kosten für die Entschädigung der Vorsitzenden und deren Stellvertreter des Beschwerdeausschusses wird in **Anlage 1** geregelt.

XII. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

(2) Die Prüfvereinbarung findet für alle Wirtschaftlichkeitsprüfungen ab dem 01.07.2009 Anwendung, unabhängig vom Zeitpunkt des Abrechnungsquartals und der Antragsstellung.

(3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres frühestens 31.12.2010 gekündigt werden.

Anlage 4a zum GV-Z (Prüfvereinbarung)

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von den Parteien vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.

München, den 03.06.2009

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Bayern

BKK Landesverband Bayern

Knappschaft
Regionaldirektion München

Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern

SIGNAL IDUNA IKK